

Selbst wenn beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sein sollten, ist eine eventuelle Bitte um die Taufe ihrer Kinder nicht kategorisch abzulehnen, sondern von den o. g. Instanzen in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 205 Allgemeine Bewilligungsbedingungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen an Verbände, Vereine und sonstige Institutionen (ABIInv)

Ab 1. Oktober 1992 gelten die nachstehenden Allgemeinen Bewilligungsbedingungen:

1. Bewilligung und Verwendung

Das Erzbistum Köln kann auf schriftlichen Antrag katholischen Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen Zuschüsse zur Förderung von Investitionen im Rahmen seiner Haushaltsmittel gewähren, wenn der Zweck nicht durch eine anderweitige Finanzierung erreicht werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die gewährten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam nur entsprechend dem vorgelegten und genehmigten Finanzierungsplan zu verwenden. Für bereits begonnene Maßnahmen kann ein Zuschuß grundsätzlich nicht gewährt werden.

Der Zuschuß darf erst dann zur Erfüllung des Zuschußzweckes an Dritte weitergeleitet werden, wenn sichergestellt ist, daß die der Bewilligung zugrundeliegenden Bewilligungsbedingungen und Auflagen auch durch den Dritten anerkannt wurden.

2. Finanzierungsplan

Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, in dem die Kosten der Maßnahme, eine Maßnahmebeschreibung sowie die verfügbaren und erzielbaren Eigenmittel, evtl. aufzunehmende Darlehen unter Angabe der Darlehenskonditionen und die von anderer Stelle erreichbaren Finanzierungsmittel für die geplante Maßnahme veranschlagt sind. Weiterhin ist eine Erklärung vorzulegen, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird. Schließlich ist eine Erklärung des Zuschußempfängers vorzulegen, ob er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen. Nachträgliche Erhöhungen der Einnahmen sowie eine etwaige nachträgliche Ermäßigung der zugrunde gelegten Gesamtkosten sind dem Erzbistum mitzuteilen und zu belegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist alsdann berechtigt, den Zuschuß zu kürzen.

Eine Nachfinanzierung infolge Verringerung der Einnahmen oder Erhöhung der notwendigen Ausgaben ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Wegfall der Bewilligung

Für den Fall, daß mit der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides des Erzbistums begonnen wurde, ist die Bewilligung hinfällig. Befristete Verlängerung ist aufgrund schrift-

lichen Antrages möglich, wenn dieser unter Angabe von Gründen spätestens 3 Monate vor Fristablauf gestellt wird.

4. Zahlung

Der Zuschuß wird ganz oder in Teilbeträgen ausgezahlt, wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung keine Umstände vorliegen, die eine Rückforderung begründen würden (vgl. Ziffer 8 a-i) und dem Erzbischöflichen Generalvikariat folgende Unterlagen vorliegen:

- a) Nachweis über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (einschl. etwaiger Bewilligungsbescheide),
- b) rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen,
- c) Abruf des Zuschußbetrages unter gleichzeitiger Bestätigung, daß die Mittel zur Begleichung fälliger Forderungen für die geförderte Maßnahme notwendig sind und die vorhandenen Eigenmittel aufgebraucht sind, sowie Mittel Dritter nicht oder noch nicht zur Verfügung stehen,
- d) bei Zuschüssen für Maßnahmen im Sinne von Ziffer 5. kann die Auszahlung in Teilbeträgen darüber hinaus erst vorgenommen werden:
 - aa) mit einem 1/3-Anteil nach Vorlage der unter a) bis c) genannten Unterlagen,
 - bb) mit einem weiteren 1/3-Anteil nach Vorlage einer beglaubigten Ablichtung der Grundschuldbestellungsurkunde nebst Mitteilung des Notars, daß der Eintragungsantrag aus der Urkunde beim Grundbuchamt gestellt ist,
 - cc) mit dem verbleibenden 1/3-Anteil, sobald der Nachweis über die grundbuchliche Sicherstellung durch Vorlage einer entsprechenden Grundbuchblattfotokopie erbracht worden ist.

5. Sicherung

Für Zuschüsse ab 50 000 DM für Grunderwerb, Baumaßnahmen (Herstellungsaufwand) und Reparaturmaßnahmen (Erhaltungsaufwand) oder für die Anschaffung von technischen Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind die Rückforderungsansprüche durch Eintragung einer jederzeit fälligen, mit 10 % jährlich verzinslichen und auf 30 Jahre befristeten Buchgrundschuld in Höhe des Zuschusses zugunsten des Erzbistums Köln auf dem geförderten Objekt zu sichern. Steht das geförderte Objekt nicht im Eigentum/Erbaurecht des Zuschußempfängers, kann eine anderweitige Sicherung gefordert werden.

6. Verwendungsnachweis

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (zweifach) vorzulegen. Er besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Dieser muß alle Einnahmen und alle Ausgaben der finanzierten Maßnahme enthalten, um eine vollständige Prüfung zu ermöglichen.

Die Belege und alle zur Beurteilung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen incl. etwaiger Bewilligungsbescheide und Prüfungsberichte kommunaler oder staatlicher Stellen sind auf Anforderung hin vorzulegen und im übrigen für eine Prüfung an Ort und Stelle bereitzuhalten. Die Belege

müssen alle zur Beurteilung der Geschäftsvorgänge und zum Beweis der Zahlung erforderlichen Angaben enthalten.

7. Prüfung der Verwendung

Das Erzbischöfliche Generalvikariat – HA Rechnungskammer – ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse und die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuschußempfängers nach Maßgabe der Revisionsordnung des Erzbistums Köln auch örtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

8. Rückforderung

Der Zuschuß ist einschließlich Zinsen in Höhe des jeweils gültigen Diskontsatzes zur Rückzahlung fällig, wenn

- a) der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben zugrunde gelegen haben und diese Angaben bei Kenntnis aller Umstände nicht oder nicht in der veranschlagten Höhe zu einer Bewilligung geführt hätten,
- b) die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- c) gewährte Mittel nicht verbraucht oder nicht zweckentsprechend verwandt worden sind (gegebenenfalls in Höhe des nicht verbrauchten oder nicht zweckentsprechend verwandten Betrages),
- d) das geförderte Objekt ganz oder teilweise veräußert wird,
- e) das geförderte Objekt seiner derzeitigen bzw. vorgesehenen Zweckbestimmung ganz oder teilweise entfremdet wird,
- f) ein Trägerwechsel bezüglich des geförderten Objekts eintritt,
- g) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in das geförderte Objekt eingeleitet wird,
- h) der Zuschußempfänger seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eingeleitet oder mangels Masse abgelehnt wird oder
- i) mit dem geförderten Objekt gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche verstoßen wird und bei Vorliegen eines solchen Verstoßes dieser trotz Abmahnung nicht unterbleibt.

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu unterrichten, wenn eine der oben genannten Voraussetzungen eintritt.

Über das Vorliegen der Rückforderungsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall der Generalvikar.

Ist eine Rückzahlung aufgrund der unter d)–i) aufgeführten Tatbestände veranlaßt, so ermäßigt sich die Forderung um jährlich 3,33 %, wenn der Zuschuß für *Grunderwerb und Baumaßnahmen (Herstellungsaufwand)* und um jährlich 10 %, wenn er für *Reparaturmaßnahmen (Erhaltungsaufwand)* und für die *Anschaffung von technischen Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen* verwandt worden ist.

Das Erzbistum kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung werden alle früheren Bewilligungsbedingungen und Bestimmungen des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Investitionen an Verbände und sonstige Institutionen unwirksam.

Köln, den 27. Juli 1992

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 206 Hinweise für kirchliche Spendenempfänger

Köln, den 21. August 1992

I

1. Zur Entgegennahme von Spenden und zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind in erster Linie Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienststellen befugt (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 Einkommensteuereinführungsgesetz – EStDV). Zu den Erstgenannten gehören Kirchengemeinden und Gemeindeverbände.
2. Spenden sind nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) Ausgaben zur Förderung u. a. mildtätiger, kirchlicher, religiöser und als besonders förderungsfähig anerkannter gemeinnütziger Zwecke.

Sie sind im Kalenderjahr der Leistung bei mildtätigen Zwecken in Höhe von 10 %, bei den übrigen der vorgenannten Zwecke in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte, die der steuerlichen Veranlagung zugrunde gelegt werden, abzugsfähige Sonderausgaben und mindern entsprechend die Lohn- bzw. Einkommensteuerbelastung des Spenders.

II

Zur Sicherstellung der Anerkennung von Spendenbescheinigungen durch die Finanzbehörden sollte folgendes beachtet werden:

1. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sollte ein dem amtlichen Muster entsprechender Vordruck verwandt werden, wie dieser am Ende der Ausführungen vorgestellt wird.
2. Die Angaben in der Bescheinigung sollten gewissenhaft und nach sorgfältiger Prüfung erfolgen. Nach § 10 b Abs. 4 EStG haftet der Aussteller einer Spendenquittung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, und zwar in Höhe von 40 % der entgangenen Steuer.
3. In der Bescheinigung ist der mit der Spende beabsichtigte Förderungszweck anzugeben.

Mildtätig ist ein Zweck, wenn mit der Zuwendung Personen selbstlos unterstützt werden sollen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die konkrete Hilfe mußte personengebunden gewährt werden, etwa als Zuwendung an Bedürftige in Heimen oder Krankenhäusern. In diesem Sinne mildtätige Verwendungen wären z. B. auch Armenspeisungen, Nahrungsmittelhilfen, oder Unterstützungen von Opfern von Gewalt u. ä.

Kirchlich sind Zwecke, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird (z. B. durch Spenden für die Ausschmückung oder Unterhaltung des Gotteshauses, für den Gottesdienst, für den Religionsunterricht, für die Ausbildung von Priestern, für die Mission etc.).

Religiös sind Zwecke, durch die ausschließlich und unmittelbar religiöse Ziele verfolgt werden, ohne damit jedoch eine Religionsgesellschaft des öf-